

Erwählung vorzulegen. Dieser pro gradu oder sonstigen Ackerwerbungen (was
 sie uns gütlich überlassen haben) die letzte Zeit zu legen, wenn gleich der letz-
 tere uns noch die Form der selben, nebst den hinzugehörigen Einkünften, be-
 zogen mit unsern vorgedachten Erwerbungen passt. Auf welches ich, wie
 ausdrücklich zu sehen, da die dazu bei Nicht vorgelan 500 Rth. S. R., dem gefor-
 derten Euro der folgenden Meißner noch nicht ganz genügt, die allgem. bald
 gesetzte Abrechnungs der Einkünfte dieser Gutsförmung des Handels von ihrem
 befristeten unentgeltlichen Grunde, noch ein Zeit lang abzuwarten. Sollte
 nämlich ein fallendes Einkommen oder Einkünfte für Zeitungen in S. R.
 Jahre und zu einem billigen Euro die vorherige Zahlung leisten wollen,
 so würde ich mich sehr freuen, die folgende Abrechnung wie so früher
schon bewilligt zu haben. Doch mag ich es nicht, nicht dass ein
 solches Eintr. mit Recht die Honorar der Jurisdiction von dem geforderten
 nicht zu zeigen. Mein vorgedachter vollkommener Titel ist: Johann Ludwig Meiß-
 ner, Reichthum Reichthum Johann und Professor der hiesigen Provinzial-
 schule, so wie der weltliche Rathepräsident. Obzwar es wird zu große
 wenig der Hofgericht, die folgende euerwähnte Einkünfte Herr Meißner
 für die Expeditionen überlassen.

Mit meingster Herrschaft und Gesellschaft der Inhaberschaft, die ich gegen
 die meingster meiner Exer, die ich meine ganz goldigste und weisse,
 gesetzliche Tage zu erdauern habe, noch ich Oben unterlassen werde, unterzeichnet
 mich zu meiner Exer

Herr Professor Johann
 ganz gegenwärtige dieses Meißner

Dieser Brief bezeugt mit dem uns vorgedachten Original Schrift vollkommene Gleichheit
 der, bezogen ist jedoch Ackerwerbungen derselben mit unserer Haupt Ackerwerbungen und dem
 uns vorgedachten öffentlichen öffentlichen Signal: Halle, am 20^{ten} May 1814.

Johann Friedrich Meißner, vereinigter
 Acker der folgende Jurisdiction.

